

Entgeltliste für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Neuss- Düsseldorf Häfen GmbH & Co. KG

Serviceeinrichtung – Bereich Infrastruktur

Alle Entgelte sind Netto-Entgelte und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

I. Gleisnutzung

Containerverkehr im Lastlauf	1,95 €/Achse
Containerverkehr im Leerlauf	0,97 €/Achse
Übrige Wagen im Last-/ Leerlauf	3,91 €/Achse
Kohleverkehr im Last-/ Leerlauf	1,95 €/Achse
Übrige Wagen im Leerlauf	0,97 €/Achse
Lokomotiven	3,91 €/Achse

II. Nutzung peripherer Anlagen

Gleiswaage	
■ Neuss	0,03 €/to (brutto)
■ Düsseldorf	0,03 €/to (brutto)
Tankstelle	gem. marktüblichem Tagespreis zuzüglich 0,04 €/l
Vorwärmanlage	6,85 €/Tag
Lokabstellplatz	2,00 €/m und Tag
Abstellbereich für Güterwägen	2,00 €/m und Tag bei Einzelwägen 3,80 €/Wagen und Tag bei Ganzzügen
Tfz- Waschplatz	7,50 €/lfm. Gleis

III. Nutzung von Sicherheits- und Kommunikationsmitteln – A

Luftbremskopf	1,51 €/Tag
Schlüsselsatz	0,55 €/Tag
Infrarotgeber LZA	3,59 €/Tag
Handfunkgerät	2,25 €/Tag

III. Nutzung von Sicherheits- und Kommunikationsmitteln – B

alle notwendigen betrieblichen Einrichtungen und Ausrüstungen pauschal	10,00 €/Tag
Kaution für alle betrieblichen Einrichtungen und Ausrüstungen	2.500,00 €

IV. Vermittlung der Ortskenntnisse

Unterweisungsentgelt	90,00 €/ h
Zuschlag bei Gestellung der Lokomotive durch das EIU	110,00 €/ h
Unterweisungsnachweis	Im Unterweisungsentgelt enthalten
Nachunterweisung	90,00 €/ h

V. Sonstige Leistungen

SbV Bahnhofsbuch (ab der 2. gedruckten Ausfertigung)	50,00 €/ Stück
Vorschriften Notfallmanagement (ab der 2. gedruckten Ausfertigung)	50,00 €/ Stück
EBO, gedruckte Version	50,00 €/ Stück

VI. Stundensätze

Betrieb der Serviceeinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten Stundensatz / Mitarbeiter:	69,50 €/Stunde
zzgl. Zuschläge	
a) für Überstunden	30 %
b) für Nachtarbeit	25 %
c) für Sonntagsarbeit	25 %
d) für Feiertagsarbeit	135 %
e) für Arbeit an Samstagen ab 13:00 Uhr	20 %

Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen Buchst. c bis e wird nur der höchste Zeitzuschlag berechnet.

VII. Anreizentgelt

Die Höhe des Anreizentgeltes in den Fällen der Ziffer 4.2 und 4.3 der NBS BT NDH beträgt 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes. Das tagesanteilige Nutzungsentgelt bestimmt sich auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen nach den oben stehenden Entgelten.

In den Fällen der Ziffer 4.4 der NBS BT NDH beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Entgeltes, welches bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

VIII. Gültigkeit der Entgeltliste

Diese Entgeltliste gilt ab dem 02.03.2015 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltliste.